

Interpretationshilfen zur Lebensmittelgesetzgebung

DIE KANTONSCHMIKER INFORMIEREN

Verschiedene Artikel der Lebensmittelgesetzgebung lassen einen gewissen Interpretationsspielraum zu. Um sicherzustellen, dass die Artikel in allen Kantonen gleich angewandt und vollzogen werden, hat der Verband der Kantonschemiker der Schweiz Interpretationshilfen zu verschiedenen Artikeln festgelegt. Seit 1996 werden diese im "Bulletin" des BAG in loser Reihenfolge unter der Rubrik "Die Kantonschemiker informieren" veröffentlicht.

Damit sollen die Interpretationen der Kantonschemiker allen Interessierten, insbesondere den Lebensmittelherstellern und -verteilern, zugänglich gemacht werden.

Interpretationshilfe Nr. 21

Titel:	Lesbarkeit der Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel (Schriftgrösse)
Rechtsgrundlage:	Art. 26 Abs. 3b Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23.11.2005 (LGV)
Ausgangslage:	Vorverpackte Lebensmittel müssen gemäss Art. 26 Abs. 3b LGV mit Angaben in "leicht lesbarer Schrift" versehen werden. Konkrete gesetzliche Vorgaben hierzu gibt es nicht, auch nicht in der EU-Gesetzgebung. Diese Interpretationshilfe soll zur Klärung der Frage beitragen, was "leicht lesbar" bedeutet.
Auslegung:	Die Lesbarkeit von obligatorischen Angaben muss mindestens so gut sein wie eine Schrift in Arial (oder Helvetica), Schriftgrösse 7 Punkt, schwarze Farbe auf weissem Grund, gute Auflösung und genügendem Zeilenabstand. Bei weniger geeigneten Schriften, geringeren Kontrasten oder schwächerer Auflösung sind die Schriften entsprechend grösser zu wählen.
Kommentar:	Bei der Beurteilung der Lesbarkeit von Verpackungstexten kommt neben einer ausreichend grossen Schriftgrösse der Formatierung (Schriftart, Zeichen- und Zeilenabstand, Farbwahl) besondere Bedeutung zu. In der DIN-Norm 1450 und auch in der Grundlagen-Typographie wird für Konsultationstexte bei guten Lesebedingungen eine Schriftgrösse von 7 Punkt empfohlen. Eine angemessene Leserlichkeit ist indes nur gewährleistet, wenn alle anderen Parameter der Schriftgestaltung optimal gewählt sind. Fazit: Die Angaben zur leichten Lesbarkeit von Texten als Funktion der gewählten Schriftgrösse liefern eine Basis zur Gesamteinschätzung der Lesbarkeit. Werden die übrigen Formatierungsparameter indes so gewählt, dass die Schrift dadurch weniger leicht leserlich wird, muss als Kompensation auf eine grössere Schriftart zurückgegriffen werden.